

# LEITFADEN

## für die Ermächtigung zur Datenweitergabe an eine inländische Empfängerbank



Die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden aus dem Depot gilt gem. § 27 Abs 6 EStG als Veräußerung (Abzug der KEST auf Kursgewinne). Eine Ausnahme bildet der Auftrag zur Übermittlung der Anschaffungskosten bzw. der Nachweis einer unentgeltlichen Übertragung. Bei Weitergabe der Anschaffungskosten, bei Eigenübertrag oder bei Nachweis der Unentgeltlichkeit erfolgt beim abgebenden Kreditinstitut kein Abzug der KEST auf Kursgewinne bei Neubeständen, Altbestände bleiben erhalten und die ursprünglichen Anschaffungskosten werden beim übernehmenden Kreditinstitut fortgeführt. Das Formular zum Wertpapierübertrag ist entsprechend auszufüllen.

Generell kann bei Fremdüberträgen auch ohne Nachweis der Unentgeltlichkeit der Altbestand erhalten bleiben, wenn der Auftrag zur Datenweitergabe erfolgt.

### Eigenübertrag Punkt 1 (sämtliche Depotinhaber sind ident z.B. Hans Mustermann auf Hans Mustermann)

- Interner Depotübertrag auf **ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft** (im Folgenden „easybank“ oder „Kreditinstitut“), hier werden immer automatisch die Anschaffungskosten übernommen. Das Formular „Ermächtigung zur Datenweitergabe“ ist nicht erforderlich.
- Depotübertrag von einer **inländischen depotführenden Stelle auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei einer anderen inländischen Stelle**. Das Formular „Ermächtigung zur Datenweitergabe“ ist für die Übermittlung der Anschaffungskosten erforderlich. Bitte Punkt 1 ankreuzen.
- Depotübertrag von einer **ausländischen depotführenden Stelle auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei der easybank**. Der Depotinhaber beauftragt die ausländische depotführende Stelle zur Übermittlung der Anschaffungskosten über Neubestände an die easybank. Altbestände können vom Kunden mittels Depotauszug per 31.12.2010 (Aktien und Investmentfonds) bzw. 31.03.2012 (alle anderen Wertpapiere) und einer Umsatzübersicht vom Datum des Depotauszuges bis zum Depotübertrag nachgewiesen werden. Das Formular ist nicht erforderlich.

### Fremdübertrag Punkt 2 (Depotübertrag auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen z.B. Max Mustermann auf Max und Hans Mustermann oder Max Mustermann auf Hans Mustermann)

- Interner Depotübertrag auf **ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen bei der easybank**, hier sind dieselben nachfolgenden Punkte wie bei einem Übertrag zu einer anderen depotführenden Stelle zu beachten.
- Unentgeltlicher Depotübertrag von einer **inländischen depotführenden Stelle auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen bei einer inländischen Stelle** führt nicht zum Verlust der Altbestandseigenschaft, wenn unter Punkt 2 die Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis (erstes Kästchen) angekreuzt wird. Für den Übertrag von Altbeständen ist ab 01.04.2012 kein Nachweis der Unentgeltlichkeit mehr erforderlich.
- Unentgeltlicher Depotübertrag von einer **inländischen depotführenden Stelle auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen bei einer inländischen Stelle** führen zu keinem Abzug der KEST auf Kursgewinne bei Neubeständen, wenn der abgebenden depotführenden Stelle die unentgeltliche Übertragung anhand **geeigneter Unterlagen** nachgewiesen wird. Bitte diese beilegen, unter Punkt 2 den jeweiligen Nachweis und die Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis (erstes Kästchen) ankreuzen.
- Unentgeltlicher Depotübertragung von einer **inländischen depotführenden Stelle auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen bei einer inländischen Stelle** führen zu keinem Abzug der KEST auf Kursgewinne bei Neubeständen, wenn der Steuerpflichtige die abgebende depotführende Stelle beauftragt, dem Finanzamt seinen Namen, seine Steuer- oder Sozialversicherungsnummer, die übertragenen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten und jene Stelle mitzuteilen, auf die die Übertragung erfolgt. Bitte unter Punkt 2 die Finanzamtsmeldung und die Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis (erstes Kästchen) ankreuzen.
- Unentgeltlicher Depotübertrag von einer **inländischen depotführenden Stelle auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen bei einer inländischen Stelle ohne Nachweis der Unentgeltlichkeit**, aber mit dem Auftrag zur Weitergabe des **gemeinen Wertes** zum Zeitpunkt der Entnahme. Bei Neubeständen wird die KEST auf Kursgewinne (Berechnungsbasis gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Entnahme) beim abgebenden Kreditinstitut abgezogen. Die Einbuchung beim aufnehmenden Kreditinstitut erfolgt zum gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Entnahme als Anschaffungskosten (sauberer Steuertopf, Berücksichtigung beim Verlustausgleich durch die Bank). Bitte unter Punkt 2 das letzte Kästchen ankreuzen.
- Depotübertrag von einer **ausländischen depotführenden Stelle auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen bei der easybank**. Das ist nur möglich, wenn der Depotinhaber bei der ausländischen Bank Deviseninländer ist. Nachweis einer Finanzamtsmeldung des Rechtsvorgängers durch Depotinhaber und sofortiger Datenübernahme von der ausländischen Bank. Altbestände können vom Kunden mittels Depotauszug per 31.12.2010 (Aktien und Investmentfonds) bzw. 31.03.2012 (alle anderen Wertpapiere) und einer Umsatzübersicht vom Datum des Depotauszuges bis zum Depotübertrag nachgewiesen werden. Das Formular ist nicht erforderlich.

Bitte beachten, sollten sich Alt- und Neubestände im Depot befinden sind wie oben angeführt die jeweiligen Kästchen anzukreuzen.

# LEITFADEN

## für die Ermächtigung zur Datenweitergabe an eine ausländische Empfängerbank

### **Eigen- oder Fremdübertrag ohne Beauftragung zur Datenweitergabe bzw. Finanzamtsmeldung / Keine Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis – Punkt 3**

Hier ist zwingend zum Zeitpunkt der Depotübertragung vom abgebenden inländischen Kreditinstitut der Abzug der KEST auf Kursgewinne vorzunehmen. Die Einbuchung beim übernehmenden Kreditinstitut erfolgt zu pauschal bewerteten Anschaffungskosten gem. § 93 Abs 4 EStG für alle übertragenen Werte und die Altbestandseigenschaft geht verloren. Keine Endbesteuerungswirkung und keine Berücksichtigung beim Verlustausgleich durch die Bank beim übernehmenden Kreditinstitut möglich.

GENERELL GILT: Bei Überträgen (mit Besitzwechsel und ohne Besitzwechsel) von KEST-pflichtigen Depots auf KEST-freie Depots (beschränkt steuerpflichtige Privatanleger bzw. Firmendepots mit KEST-Freistellungserklärung) erfolgt immer ein Abzug der KEST auf Kursgewinne bei Neubeständen beim abgebenden Depot. Die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden aus dem Depot gilt gem. § 27 Abs 6 EStG als Veräußerung (Abzug der KEST auf Kursgewinne). Eine Ausnahme bildet der Auftrag zur Finanzamtsmeldung bei einem Eigenübertrag.

Bitte beachten, die nachfolgenden Punkte betreffen nur Neubestände.

### **Eigenübertrag Punkt 1**

#### **(sämtliche Depotinhaber sind ident z. B. Hans Mustermann auf Hans Mustermann)**

- Unentgeltlicher Depotübertrag von einer **inländischen depotführenden Stelle auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei einer ausländischen Stelle** führt zu keinem KEST-Abzug bei der abgebenden depotführenden Stelle, wenn der Steuerpflichtige die abgebende depotführende Stelle beauftragt, dem Finanzamt seinen Namen, seine Steuer- oder Sozialversicherungsnummer, die übertragenen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten und jene Stelle mitzuteilen, auf die die Übertragung erfolgt. Bitte unter Punkt 1 die Finanzamtsmeldung und die Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis (erstes Kästchen) ankreuzen.
- Unentgeltlicher Depotübertrag von einer **inländischen depotführenden Stelle auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei einer ausländischen Stelle** ohne Finanzamtsmeldung bzw. keine Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis. Hier ist zwingend zum Zeitpunkt der Depotübertragung vom abgebenden inländischen Kreditinstitut der Abzug der KEST auf Kursgewinne vorzunehmen.

### **Fremdübertrag Punkt 2 (Depotübertrag auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen**

#### **z. B. Max Mustermann auf Max und Hans Mustermann oder Max Mustermann auf Hans Mustermann)**

- Hier ist zwingend zum Zeitpunkt der Depotübertragung vom abgebenden inländischen Kreditinstitut der Abzug der KEST auf Kursgewinne vorzunehmen.